

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinbach a.Wald
Veränderungssperre zum Bebauungsplan für das Allgemeine
Wohngebiet „Stöckig“ im Gemeindeteil Windheim
Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinbach a.Wald hat in seiner Sitzung am 08. November 2021 die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Stöckig“ im Gemeindeteil Windheim als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Steinbach a.Wald erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stöckig“ der Gemeinde Steinbach a.Wald, Gemarkung Windheim wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Windheim und ist damit deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stöckig“: 115/6 TF; 115/8 TF; 324/12 TF; 331 TF; 331/1; 331/3; 332 TF; 332/1; 332/2; 332/3; 332/4; 344 TF; 344/1; 344/2; 344/3; 344/4; 344/7; 345 TF; 345/1; 345/2 TF; 345/4; 345/5; 345/6; 355 TF und 346 TF.

§ 2 Verbote

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Steinbach a.Wald Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan für das Gebiet „Stöckig“, Gemarkung Windheim nach in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Steinbach a.Wald ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stöckig“ in Kraft. Jedermann kann die Veränderungssperre mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Steinbach a.Wald, Ludwigsstädter Straße 2, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Da es aufgrund der aktuellen Covid-19 Problematik vorübergehend zu Auflagen im Parteiverkehr kommen kann, wird gebeten, die Einsichtnahme gegebenenfalls vorher telefonisch anzumelden, um Wartezeiten zu vermeiden.

Bekanntmachungsnachweis

Aushang an den Gemeindetafeln

Gemeinde Steinbach a. Wald

Ausgehängt am: 02.12.2021

Steinbach a.Wald, 01.12.2021

Abgenommen am: 23.12.2021

(Dienstsiegel)



Thomas Löffler
Erster Bürgermeister